

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

07.03.2023

DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE HALLSCHLAG



Ortsbürgermeister Dirk Weicker, Trierer Str. 18, 54611 Hallschlag

Ortsbürgermeister Dirk Weicker
Trierer Straße 18 | 54611 Hallschlag

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Hallschlag

Bearbeiter: Betina Imeri
Az.: 1/004-12/14
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: betina.imeri@gerolstein.de

Hallschlag, 28.02.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag am

Dienstag, 07.03.2023 um 19:00 Uhr
in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

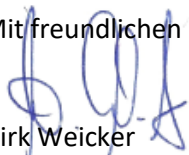
1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll
4. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
5. Waldbewirtschaftungsvertrag mit der Firma Schmitz Waldwirtschaft
6. Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtung "Auf'm Beuel"
7. Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss zu Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Pachtangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten
Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken durch Landwerke Eifel AöR
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	24.01.2023
Aktenzeichen:	1-55500-141-01	Vorlage Nr.	1-0059/23/14-004

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 17.11.2021 hat der Forstverband beschlossen, den Forstverband für weitere Gemeinden aus der Verbandsgemeinde Gerolstein zu öffnen und aktiv auf die Gemeinden zuzugehen und für deren Beitritt zu werben.

Dies ist erfolgt und die Gemeinden Kalenborn-Scheuern und Duppach haben im November bzw. Dezember 2022 per Ratsbeschluss den Beitritt zum Forstverband beschlossen. Der Beitrittsvollzug erfordert eine Änderung der Verbandsordnung. Zudem hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Austritt aus dem Forstverband zum 31.12.2023 beantragt, was ebenso entsprechend in der Verbandsordnung berücksichtigt werden muss.

Neben der Änderung der Verbandsmitglieder wurden formelle Änderungen mit aufgenommen, da sich die Verbandsordnung textlich noch auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll bezogen hat.

Der Entwurf der 3. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Vorlage beigelegt. Das rückwirkende Inkrafttreten der 3. Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2023 ist nach Auskunft der Errichtungsbehörde zulässig.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf des zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, der Zustimmung der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie den zustimmenden Beschlüssen aller Räte der bisherigen Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Forstverbandes hat am 31.01.2023 die 3. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Nunmehr hat die Ortsgemeinde Hallschlag hierüber zu beraten und zu entscheiden.

Anschließend wird, nach Vorlage aller zustimmenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Errichtungsbehörde eingeholt. Nach deren Zustimmung erfolgt die Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung und damit geht das Inkrafttreten dieser Änderung zu den dort genannten Zeitpunkten einher.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbands Obere Kyll zu.

Anlage(n):

Entwurf 3. Änderung Verbandsordnung

3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll vom.....

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende 3. Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

Artikel 2

§ 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Er hat seinen Sitz in Gerolstein.

Artikel 3

§ 6 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.

Artikel 4

§ 7 Abs.3 erhält folgende Neufassung:

Die geänderten reduzierten Holzbodenflächen werden jeweils zum 01.01. des Haushaltsjahres gemäß der amtlichen Mitteilung des Forstamtes Gerolstein festgelegt.

Artikel 5

§ 10 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Forstverband (Verbandsgemeindekasse Gerolstein) zu entrichten.

Artikel 6

§ 12 erhält folgende Neufassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Artikel 7

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

Artikel 8

Diese 3. Änderung der Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 1 bis 6 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 7 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Daun, den _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	15.02.2023
Aktenzeichen:	1/11111-14 - fa	Vorlage Nr.	1-0119/23/14-005

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Anlage 1 - Gemeinsame Erklärung zum KKP

Anlage 2 - KKP - Ziele u. Maßnahmen VG

Anlage 3 - Orientierungshilfe Massnahmen KKP

Anlage 4 - Beitrittsformular Klimapakt



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

Erläuterungen:

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



Erläuterungen:

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]
	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse	[7,8]



Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]



	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatalogs, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	

	Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	- Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen - Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze - Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) - Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoplanungen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	



Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
<i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i>		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
<i>Energiemanagement</i>		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	



Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
<i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i>		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;	



Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgassenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- ☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- ☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie
den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung
zum Kommunalen Klimapakt beigelegt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die
der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	23.02.2023
Aktenzeichen:	1-55500-22	Vorlage Nr.	1-0148/23/14-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	07.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Waldbewirtschaftungsvertrag mit der Firma Schmitz Waldwirtschaft - Beratung und Beschlussfassung**Sachverhalt:**

Anstelle des momentan bestehenden Pachtvertrages mit der Firma Schmitz Waldwirtschaft soll ein Waldbewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Änderung ist aufgrund der Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) und der damit verbundenen Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ erforderlich.

Damit die Ortsgemeinde Hallschlag die Förderung beantragen kann, benötigt sie eine eigene Mitgliedsnummer bei der SVLFG, dies ist aufgrund des aktuell gültigen Pachtvertrages nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorgelegtem Vertragsentwurf zu.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	22.02.2023
Aktenzeichen:	FB 2 - 51122-14 - bo -	Vorlage Nr.	2-0054/23/14-006

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	07.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss zu Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Kronenburger See – 1. Erweiterung“ gefasst.

Der Betreiber des Campingplatzes beabsichtigt, auf der Parzelle 28/4 im Flur 8 eine Einrichtung für Kurzurlauber (Zelt- und Standplätze) anzubieten.

Der geplante Geltungsbereich ist aus nachfolgender Übersichtskarte ersichtlich:



In gleicher Sitzung hatte der Rat die Entwurfsunterlagen für die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 25.07.2022 bis 25.08.2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.07.2022 mit dem Hinweis ortsüblich gekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben müssen.

Gleichzeitig sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigelegten Übersicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die während der Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise vollumfänglich zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nebst Begründung und umweltbezogener Angaben gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrages vom Investor übernommen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschlussgründe vor:

.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlage(n):

Abwaegungsempfehl.
Hallschlag, Planteil
Hallschlag, Textteil
Hallschlag, Umweltbericht
CampingplatzVO
Vorschlag Kompensation
Pflanzschema

Abwägungsentscheidung

**Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hallschlag;
Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3
Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob keine Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO vorliegen

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung nicht erforderlich:

Generaldirektion Kulturelles Erbe, 18.07.2022
KV Vulkaneifel - Brandschutzdienststelle, 18.07.2022
Westnetz, 18.07.2022
Gemeinde Hellenthal, 19.07.2022
Amprion, 25.07.2022
SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 25.07.2022
Landwirtschaftskammer, 28.07.2022
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 28.07.2022
Gemeinde Dahlem, 02.08.2022
LBM, 02.08.2022
VG-Werke, 05.08.2022
Deutsche Telekom Technik, 08.08.2022
Vodafone GmbH, 11.08.2022
Direktion Landesarchäologie, 12.08.2022
DLR, 15.08.2022
Landesjagdverband, 18.08.2022
Energienetze Mittelrhein, 19.08.2022

Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:

Kommunale Netze Eifel AöR, 22.07.2022

„zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde im Bereich der Zufahrt zum Sportplatz im Jahr 2004 ein Übergabeschacht zur Montage des Wasserzählers errichtet. Ab diesem Schacht ist eine Trinkwasserleitung ON 80 bis zum Campingplatz vorhanden, über die die Trinkwasserversorgung des Campingplatzes, des Sanitärgebäudes und des jetzt geplanten Zeltplatzes sichergestellt werden kann.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, 22.07.2022

„Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange durch Bestandteile des Flächendenkmals "Westwall" betroffen:

Zwei Stellungen für die Panzerabwehr befinden sich unmittelbar im Geltungsbereich. Beide sind zwar obertägig beseitigt, die Verortung wurde jedoch lediglich anhand von historischen Luftaufnahmen vorgenommen, weshalb es hierdurch zu Ungenauigkeiten kommen kann. Gegen die generelle Nutzung als Campingfläche sprechen keine Bedenken; werden jedoch größere Baumaßnahmen mit Fundamentierung oder Bodeneingriffe durch das Verlegen von Leitungen geplant, könnten die untertägigen Reste direkt betroffen sein. In diesen Fällen ist eine entsprechende Benachrichtigung von Nöten, so dass ggf. die exakte Position der Westwall-Reste ermittelt und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist bei Bodeneingriffen auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. in die Planung aufgenommen. Da der Campingplatz seit Jahren besteht, können archäologische Funde, Kampfstoff o.ä. mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem sind keine tiefen Eingriffe in den Boden beabsichtigt.

Forstamt Gerolstein, 10.08.2022

„1. Auf der Planfläche befindet sich kein Wald, jedoch grenzen nördlich und nordwestlich Waldflächen im Sinne des § 3, Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG), an. Laut § 24 LWaldG (Waldbrandschutz) darf im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes Feuer angezündet und unterhalten werden. Von dieser Regelung ist ein großer Teil der Planfläche betroffen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich auf der Planfläche innerhalb eines „Gebüsches“ eine „Grillhütte“ befindet. Falls dies eine behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigte Anlage ist, ist hier das Anzünden und Unterhalten von Feuer lt. LWaldG erlaubt.

2. Wir empfehlen bei der Nutzung auf der Planfläche einen Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 Meter) zum Wald, um mögliche Gefährdungen durch umstürzende Bäume auszuschließen.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; Feuerstätten sind, mit Ausnahme in der bestehenden Grillhütte, nicht zulässig. Auf die Gefahr potentiellen Windwurfs wird vom Betreiber hingewiesen; ein größerer Abstand zu den angrenzenden Gehölzen wird für entbehrlich gehalten.

KV Vulkaneifel

Untere Wasserbehörde, 02.09.2022

"Die geplante Erweiterung des Campingplatzes "Kronenburger See" befindet sich im 40 Meter Bereich Gewässer Kronenburger See. Es ist eine Stellungnahme der SGD Nord Trier Regionalstelle Wasserwirtschaft erforderlich. Diese Stellungnahme schließt sich die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde an."

Aufgabenbereich Bauleitplanung, 02.09.2022

"Aufgrund der Lage des Erweiterungsbereiches soll nach unserem Dafürhalten die Erweiterungsfläche mit der Zweckbestimmung als Zeltplatz für Kurzurlauber festgesetzt werden. Fahrzeuge-Wohnmobile, Wohnwagen sollten hier nicht zulässig sein."

Untere Naturschutzbehörde, 31.08.2022

"gegen den B-plan in der Fassung der 1. Erweiterung ("Campingplatz Kronenburger See") werden von hier aus keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen. Erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild mit umfangreichen Versiegelungen sind durch die Campingnutzung nicht vorgesehen

Das Heranrücken des Campingplatzes an den See bzw. an die "Landzunge" mit der kleinen Vogelbeobachtungshütte und die angrenzende Uferzone wird kritischer betrachtet, jedoch bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Ausschlussgründe, um die Erweiterung deswegen zu negieren.

Es wäre angemessen und könnte die Belange von Natur und Landschaft unterstützen, wenn dieser Bereich - ebenfalls im Eigentum des Zweckverbands Kronenburger See - etwas abgeschrmt würde, z.B. durch eine Schutzpflanzung für die Uferzone typischen Gehölzen. Eine Freizeitnutzung mit Lagern, Baden, Campen sollte dort unbedingt ausgeschlossen werden."

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. die Vorschläge der UNB als naturschutzfachliche Maßnahmen in die Planung übernommen (Bearbeitung: G. Ostermann).

Planungsgemeinschaft Region Trier, 22.08.2022

„Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen

(Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete,- Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Nordeifel" (LSG-7100-034). Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparkes "Nordeifel" (07-NTP-072-001). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Ferner liegt das Plangebiet nach den Vorgaben des ROPI teilweise in] einem offenzuhaltenden Wiesental. Diese Gebiete sind als natürliche Überschwemmungsgebiete fließender Gewässer freizuhalten. Sie sind in bioklimatischer, ökologischer und ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung und daher auch grundsätzlich freizuhalten (Kap. 5.3.3.4 ROPI).

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

» Vorranggebiete regionaler Biotopverbund“

Abwägungsempfehlung:

Sämtliche Hinweise werden in den Textteil der Planung aufgenommen.

NABU, Gruppe Kyllifel, 23.08.2022

„Der Kronenburger See und insbesondere der Vorfluter und seine naturnahen Uferbereiche stellen einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz dar. Der Kronenburger See und sein Umfeld beherbergt eine für die Region überdurchschnittlich reichhaltige Fauna und Flora und ist bedeutsam für die Biodiversität über die Region hinaus.

Der Campingplatz ist ein bedeutsamer Ort für den Menschen, um hier Erholung und Nähe zur Natur zu finden. Er hat aus Sicht des NABU ganz im Sinne des NABU-Slogan für "Mensch und Natur" vor allem dazu beizutragen, den Erholungssuchenden Menschen die Nähe und das verantwortungsvolle Verhalten in der Natur näher zu bringen. Neben der Erholung und dem Naturerlebnis für Gäste, muss hier vor allem für ein nachhaltiges und förderliches Naturverständnis hingewiesen und entsprechend vorgelebt werden.

Zur Erweiterung des Campingplatzgeländes auf das Flurstück Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/4 sieht der NABU Kyllifel keinen Anlass.

Begründung:

1. Auch zur Hauptsaison und ohne irgendwelche Coronabeschränkungen ist der Bereich durch Camper völlig ungenutzt. Am 07.08.2022 beispielsweise, waren von über 20 Stellplätzen nur 2 Stellplätze genutzt. Die Fotos 1 und 2, welche an diesem Tag morgens früh aufgenommen wurden, dokumentieren die Situation. Auch an Begehungen zu anderen Terminen, war die Situation ähnlich. Wir empfehlen für Kurzurlauber die Flur 8, Flurstück 139/1 und Flur 8, Flurstück 138/2 entsprechend zur Nutzung zu gestalten.

2. Der Bereich der Fläche Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/4 stellt eine über einen halben Hektar große, wertvolle Pufferzone zum nahegelegenen Uferbereich und Auwald dar. Er sollte als Ruhe- und Naturzone entwickelt werden, wobei eine Zuwegung in den Bereich über einen Weg für Natur- und Erholungssuchende ermöglicht sein könnte. Eine Entwicklung zu einem offenen Auenwald mit lockerer Bewaldung von heimischen Gehölzen erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht am sinnvollsten. Der offene Auwald würde sich über Sukzession selbst entwickeln und es sind nur selten Eingriffe notwendig.

Sollte die Fläche Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/4 bisher illegal zweckentfremdet genutzt worden sein, so sollte dies entsprechend den bestehenden Rechts- und Ordnungsvorschriften untersucht und ggf. geahndet werden. Eine Rückführung in eine standortgerechte Naturparzelle ist erforderlich.

Ferner sollte die Vogelbeobachtungshütte auf Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 28/5 so aufgestellt werden, dass sie auch als solche genutzt werden kann. Experten hatten bereits vor der Aufstellung der Beobachtungsstation empfohlen, diese unmittelbar am Uferbereich des Vorfluters aufzustellen, wobei es sehr wichtig ist, dass eine geschützte Zuwegung, z.B. durch eine Hecke, gegeben sein muss. Vorbild könnte z.B. der Aufstellungsort der Vogelbeobachtungshütte am Ulmener Jungferweiher sein. Zur Zeit dient die Hütte bestenfalls der Beobachtung von Liebespärchen, die sich auf den Bänken davor treffen (Foto 3).

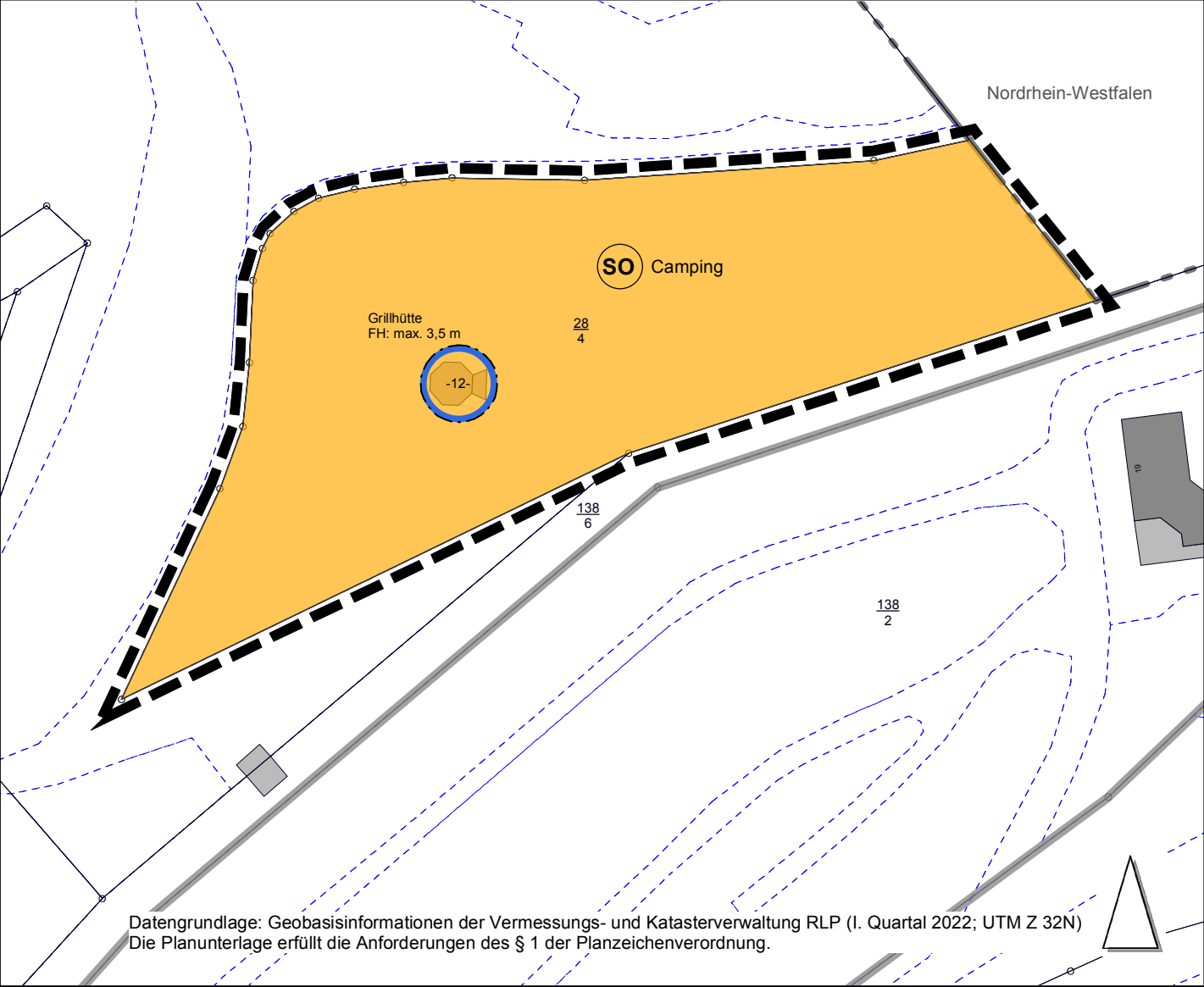
Die Wiese, auf der die Beobachtungshütte steht, sollte als naturnahe Magerwiese entwickelt werden. Das Betreten der Wiese sollte nicht vorgesehen sein (die Bänke am Weg aufstellen). Die Beschilderung gehört an den Weg.

Ein weiteres Problem stellt der überall vorhandene Hundekot dar. Hier muss seitens der Campingplatzbetreiber mehr Aufklärungsarbeit stattfinden. Zwar sind Hundekottütenautomaten aufgestellt, trotzdem findet man überall Hundekot und diesen teilweise auch eingepackt in die Tüten des Automaten, und einfach in die Landschaft geworfen (Bild 4). Insgesamt kann hier mehr Aufklärungsarbeit bezüglich eines nachhaltigen naturfreundlichen Tourismus stattfinden. Möglicherweise ist es sinnvoll einen Landschaftswacht/wächterin während der Hauptsaison einzustellen. Diese/r sollte den Besuchern z.B. kleine Wanderungen erklären können, Naturphänomene zeigen, über Müllvermeidung und richtige Mülltrennung informieren und auf rücksichtsvolles Verhalten in der Natur hinweisen.

Fazit: Der natursensible Bereich um den Vorfluter des Kronenburger Sees und um den Kronenburger See selbst ist durch Besucher und Erholungssuchende insgesamt stark belastet. Die Natur braucht hier mehr „Ruhebereiche“. Bezugnehmend auf die aufgeführten Begründungen, lehnt der NABU Kyllteufel die Erweiterung des Campingplatzes an dieser Stelle zum jetzigen Zeitpunkt ab.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vogelbeobachtungshütte wird transloziert und die Fläche im Süden durch eine Sichtschutzhecke abgeschirmt. Der Campingplatz besteht seit vielen Jahren, sodass zu dessen abschließender „Legalisierung“ nun das aktuelle Planverfahren inklusive Umweltbericht von der KV Vulkaneifel gefordert wird.



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am2022 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom bis2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2023.

Der Rat hat am2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom bis2023 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2023. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

"CAMPINGPLATZ KRONENBURGER SEE, 1. ERWEITERUNG"TOP Ö 7

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO Camp

Sondergebiet der Erholung (§ 10 BauNVO i.V.m. CPlV RP) mit Zweckbestimmung Campingplatz

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

FH: 3,5 m

Firsthöhe als Höchstmaß, ab Fußbodenoberkante

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flurstücksgrenze, Flurgrenze, Nutzungsgrenze
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)

- 15 -

Bemaßung

Geltungsbereich des rechtskräftigen BPlans
"Campingplatz Kronenburg"

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendhausplätze (CPlV RP) vom 18.09.1984 (GVBl. 1984, 195)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(separater Textteil)

"Campingplatz Kronenburger See
1. Erweiterung"

Bebauungsplan gem. § 30 (1) BauGB

Stand: Februar 2023 (Entwurf)

Gemarkung Hallschlag

Flur 8

Flurstück: 28/4

Maßstab 1: 1.000 (im Original)

0 5 10 20 50 75m

Ortsgemeinde Hallschlag
VG Gerolstein

Kyllweg 1
54568 Gerolstein

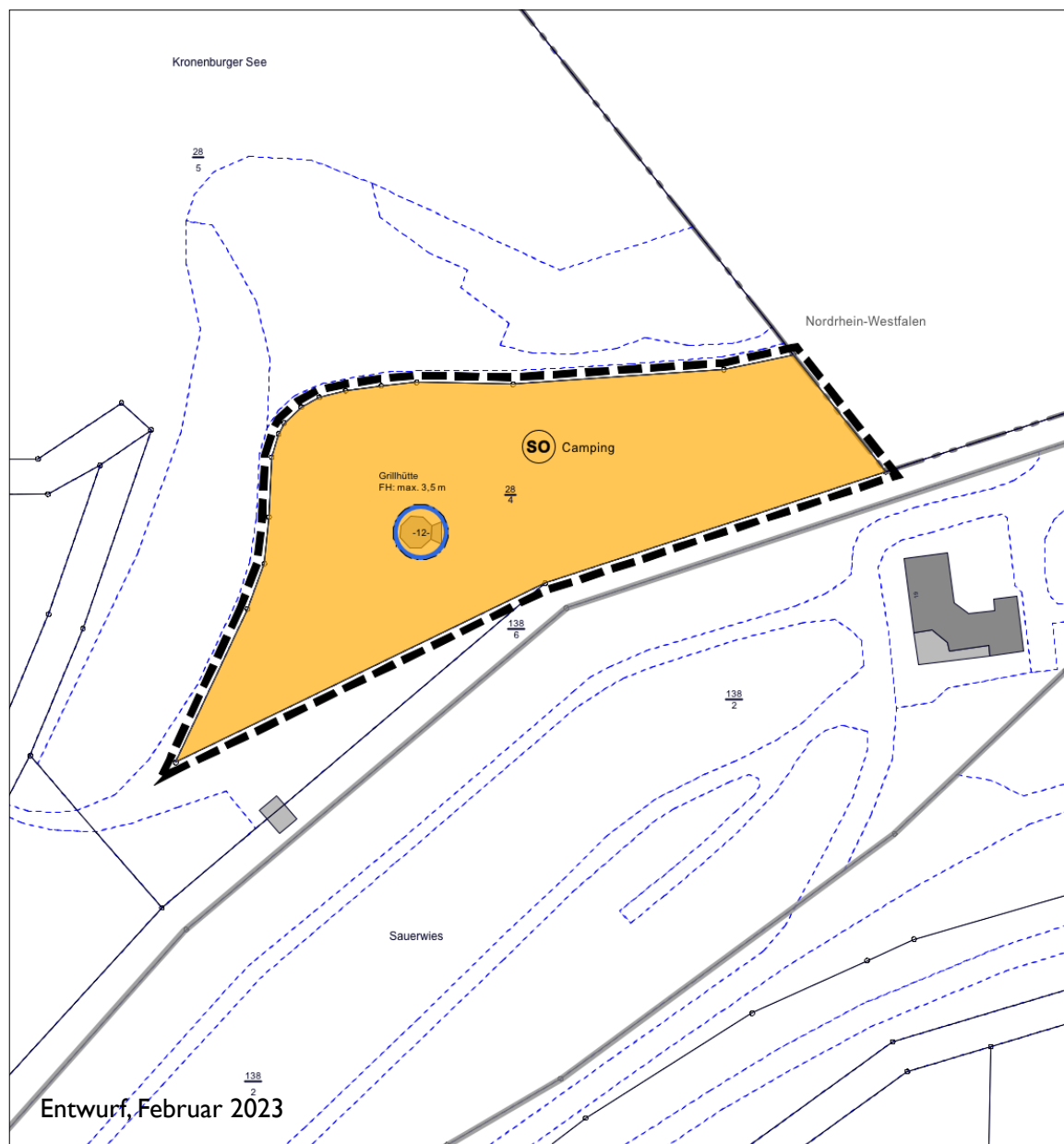
06591/ 13-0
post@gerolstein.de

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AK RP, BW)

Unterm Georgenberg 21
72762 Reutlingen

0160 / 6005588
boeffgen@t-online.de

Bebauungsplan
„Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung“
Ortsgemeinde Hallschlag



Textliche Festsetzungen/ Begründung

**Bebauungsplan
„Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung“
Ortsgemeinde Hallschlag**

Entwurf, Februar 2023

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Hallschlag
Verbandsgemeindeverwaltung

Kyllweg 1
54568 Gerolstein

06591/ 13-0
post@gerolstein.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AK BW, RP)

Unterm Georgenberg 21
72762 Reutlingen

0160/ 6005588
boeffgen@t-online.de



I. EINLEITUNG

I.1	Anlass und Ziel der Planaufstellung	4
I.2	Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung und städtebauliche Konzeption	4
I.3	Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben	4

2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1	Art der baulichen Nutzung	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung	5
2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	5
2.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
2.5	Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen	6

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

6

4. VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1	Bodenordnung	8
4.2	Ver- und Entsorgung	9
4.3	Kosten und Folgeinvestitionen	9

5. ANLAGEN

5.1	Rechtsgrundlagen	9
5.2	Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz (CPIV)	A1
5.3	Beschreibung der externen Ausgleichsmaßnahmen (bnl, I/2023)	A2

I. EINLEITUNG

I.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Angesichts der hohen Auslastung des Campingplatzes "Kronenburger See" beabsichtigt der Betreiber, das Angebot – über Dauercamping und Mietplätze hinaus – mit einer Einrichtung für Kurzurlauber auszubauen. Zwar handelt es sich bei dem Areal um ein seit Jahrzehnten genutzte Freifläche, doch soll diese nach zwischenzeitlich erfolgter standardisierter Gestaltung einer Bebauungsplanung zugeführt werden. Beabsichtigt ist die Herstellung einer offeneren Freifläche mit untergliedernden Heckenreihen und technischen Anschlussmöglichkeiten ohne tiefere Bodeneingriffe oder Veränderungen des gegebenen Reliefs.

Der Erweiterungsbereich kann vom zentralen Rezeptionsgebäude mit Sanitäreinrichtungen und Minimarkt angefahren, versorgt und verwaltet werden. Es bedarf somit nur wenigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, da über reine Zelt- bzw. Standplätze hinaus keine baulichen Anlagen vorgesehen sind. Neben der vorhandenen Grillhütte inmitten dichter Gehölzbestände zielt die Planung auf verbindliche Regelungen nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz. Jene fußt auf den in der Landesbauordnung definierten Zulässigkeiten für sogenannte fliegende Bauten und ordnet u.a. Anlage und Betrieb von Campingplätzen unterschiedlicher Art.

Die Gemeinde Hallschlag hat der Planung im bisherigen Außenbereich (nach § 35 BauGB) grundsätzlich zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Umweltbericht und Durchführung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

I.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich Bebauungsplans "Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung", Gemarkung Hallschlag, Flur 8 umfasst mit rund 5.870 m² lediglich das Flurstück 28/4 (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand III. Quartal 2021). Die genaue Abgrenzung ist der Planunterlage zu entnehmen.

Der Erweiterungsbereich grenzt südlich unmittelbar an den seit 26.10.1989 rechtskräftigen und mehrfach geänderten Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See". Im Norden verläuft ein landwirtschaftlicher Weg entlang des Seeufers und bildet mit einer Zaunanlage eine klare Begrenzung der Anlage. Ebenfalls bildet der südlich verlaufende Bereich für Dauercamping eine räumliche Zäsur.

I.3 Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben

• Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planänderung entgegenstehen könnten. Das Plangebiet liegt in diesem Sinne innerhalb der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus.

Nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplans (ROPl, Region Trier, mit Teilfortschreibung 2004) liegt das Plangebiet großräumig in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung. Das Plangebiet liegt ferner in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in welchem der Ortsgemeinde Hallschlag die besonderen Funktionen/ Eigenentwicklung Landwirtschaft, Erholung und Wohnen zugewiesen werden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanung nehmen auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung Bezug und erfüllen somit das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

• Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP, 2006) mit integriertem Landschaftsplan (LP) der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll stellt das Plangebiet (Kartenausschnitt 1) als Grünfläche dar. Dieses grenzt im FNP unmittelbar an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen im Nordosten und eine Sonderbaufläche im Süden. Sonstige, die Planung betreffende Darstellungen, enthält der FNP nicht.

Der Bebauungsplan entspricht somit nicht den Darstellungen des derzeit in Fortschreibung befindlichen FNP, so dass er gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren aufgestellt wird.

2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Zur Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Campingplatz "SO Camping" gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.
- Das Campingplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen gemäß § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz (CPIV), welche insoweit vollumfänglich Bestandteil dieses Bebauungsplans ist. Wochenendplätze gemäß § 1 Abs. 3 CPIV sowie das Errichten von Kleinwochenendhäusern nach § 3 Abs. 3 CPIV sind nicht zulässig.
- Die Größe der Standplätze richtet sich nach Regelungen des § 3 Abs. 1, 2 und 4, deren Ausstattung nach §§ 2, 4, 5, 6 und 7 CPIV.
- Zulässig ist die Errichtung bzw. der Erhalt einer Grillhütte.

Da der Campingplatz in direktem funktionalen Zusammenhang mit dem weitaus größeren "Campingpark" steht, sind Sanitär- und Waschanlagen sowie Einrichtungen zum Wäsche- und Geschirrwaschen für den Campingplatz nicht erforderlich.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- Hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen darf eine festgesetzte maximale Firsthöhe (FH) von 3,50 m nicht überschritten werden. Als Firsthöhe ist das Abstandsmaß zwischen der Oberkante des unteren Bezugspunkts Oberkante Fußboden bis zum oberen Abschluss der Dachfläche (First bzw. Attika) zu verstehen.

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung in Form einer maximalen Firsthöhe leitet sich aus dem Bestandsgebäude in Form einer Grillhütte ab.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- Innerhalb des Sondergebiets wird eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die Abmessungen des sog. Baufensters entsprechen in etwa dem bestehendem Gebäude (Grillhütte), welche gemeinschaftlich von den Campern genutzt werden kann. Darüber hinausgehende Hochbauten in ortsfester Verbindung sind weder beabsichtigt noch erforderlich.

2.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

- Die Standplätze für Zelte sind von einander mittels geeigneter, standort- bzw. klimagerechter Sträucher heimischer Arten abzugrenzen.
- Innerhalb des Plangebiets sind Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Pflanzungen heimischer Arten zu ersetzen.
- Nordwestlich des Plangebiets auf der angrenzenden Parzelle 28/5 ist eine Hecke (30 x 6 m) als Sichtschutz für den beruhigten Bereich des Kronenburger Sees anzulegen (s. Anlagen) und öffentlich-rechtlich zu sichern (z.B. Baulast, Grunddienstbarkeit). Das Bepflanzungsschema sollte gemäß beiliegenden Schemas für schwere Böden verwendet werden. Statt der im Schema befindlichen Bäume (Stieleiche und Hainbuche) sollten aber Gebüsche (Hasel und Schwarzer Holunder) verwendet werden. Somit ergibt sich an Pflanzgut für 30 laufende Meter Hecke: 6 x Eberesche, 10 x Gemeiner Schneeball, 10 x Weißdorn, 8 x Schlehe, 10 x Hasel, 10 x Pfaffenhut, 8 x Feldahorn, 12 x Schwarzer Holunder, 6 x Vogelkirsche und 10 x Hartriegel. Die Pflanzung erfolgt 3-reihig und wird von Reihe zu Reihe versetzt auf Lücke. Westlich schließt sie an das bestehende Gebüsch an und östlich verbleibt eine Lücke als Durchgang zum Vogelbeobachtungsstand und zur Wiese. Vom Weg wird ein Abstand von mindestens 2 m gehalten und der Schutz der Pflanzung erfolgt durch einen 1 m hohen Knotengitterzaun.
Der vorhandene Vogelbeobachtungsstand kann optional zu einem fachlich sinnvolleren Standort ca. 20 m nach Norden in den Uferbereich des Sees versetzt werden. Dabei werden die Beton-Blockfundamente leicht erhöht eingelassen und die Ausrichtung des Standes um 45° nach Osten mit Blick auf den See gedreht. Das Infoschild zum Beobachtungsstand wird versetzt auf den Eingangsbereich der Hecke. Ggf. kann die Tafel auch neu bedruckt werden. Der Zugang zur Hütte verläuft dann entlang des vorhandenen größeren Ufergebüsches. Die links von der Hütte befindliche Bank wird entfernt, um weitere Störungen zu vermeiden.

Die hier getroffenen grünordnerische Festsetzungen bilden den Erhalt der angetroffenen Naturlandschaft ab und richten sich perspektivisch an die innere Gestaltung des Campingplatzes. Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden anhand der Ergebnisse der Umweltprüfung (inkl. Fachbeitrag Naturschutz) formuliert.

Im Sinne des naturschutzfachlichen Ausgleichs betreffen weitere Maßnahmen eine angrenzende Fläche außerhalb des eigentlichen Plangebiets. Der relativ sensible Bereich auf Höhe des Vorfluters zum Kronenburger Sees wird durch eine Heckenreihe entlang des Wegs künftig vom Campingbetrieb abgesichert, und die dortig mögliche Vogelbeobachtung (Hütte) wird optimiert. Die Gehölzreihe selbst bietet wiederum Lebensraum für verschiedene faunistische Arten.

2.5 Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen (§ 88 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes gelten für Art und Betrieb die Bestimmungen der CPIV als verbindlich festgesetzt (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).
- Einfriedungen (als bauliche Anlagen aus Holz und Metall) und Abgrenzungen (Steine, Platten, optische Markierungen) nach § 12 LBauO sind zur Abgrenzung einzelner Funktionsbereiche zulässig. Einfriedungen dürfen jedoch nicht als massive Mauer errichtet werden. Die §§ 5 und 17 LBauO gelten entsprechend (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).
- Zuwegungen innerhalb des Campingplatzes sind nur in Form von offenporigen bzw. versickerungsfähigen Materialien, wie z.B. Split, Schotter bzw. Schotterrasen, wassergebundene Decke oder Rasengittersteinen zulässig (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind notwendig, um auch ortsfeste bauliche Anlagen gemäß einschlägiger Planungsgrundlagen in Erscheinung und Funktion möglichst zurückhaltend in den attraktiven Naturraum zu integrieren (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Dies gilt im Zusammenhang mit einer geringen Bodenversiegelung für Verkehrsflächen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

• Denkmalschutz

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsschutz dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.

Unmittelbar im Geltungsbereich befinden sich zwei Stellungen der Panzerabwehr. Beide sind zwar obertägig beseitigt, die Verortung wurde jedoch lediglich anhand von historischen Luftaufnahmen vorgenommen, weshalb es hierdurch zu Ungenauigkeiten kommen kann. Gegen die generelle Nutzung als Campingfläche sprechen keine Bedenken; werden jedoch größere Baumaßnahmen mit Fundamentierung oder Bodeneingriffe durch das Verlegen von Leitungen geplant, könnten die untertägigen Reste direkt betroffen sein. In diesen Fällen ist eine entsprechende Benachrichtigung vonnöten, so dass ggf. die exakte Position der Westwall-Reste ermittelt und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist bei Bodeneingriffen auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

• Wald

An die Planfläche grenzen nördlich und nordwestlich Waldflächen im Sinne des § 3 LWaldG an. Laut § 24 LWaldG (Waldbrandschutz) darf im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes Feuer angezündet und unterhalten werden. Von dieser Regelung ist ein großer Teil der Planfläche betroffen. Falls in diesem Zusammenhang die vorhandene Grillhütte eine behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigte Anlage ist, ist hier das Anzünden und Unterhalten von Feuer lt. LWaldG erlaubt. Empfohlen wird bei der Nutzung der Planfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 m) zum Wald, um mögliche Gefährdungen durch umstürzende Bäume auszuschließen (Regelung per Campingplatzordnung).

• Bodenschutz, Geologie

Eine konkrete Belastung durch Altablagerungen und Kampfmittel im Plangebiet ist nicht bekannt. Dennoch ist das Vorhandensein von nicht registrierten Altablagerungen nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu beachten. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität wird dringend empfohlen. Bei Gründungs- und Bodenarbeiten wird die Einholung eines Boden- und hydrologischen Gutachtens (DIN 1054) bzw. die Durchführung von Geländeuntersuchungen empfohlen.

• Naturschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des insgesamt ca. 405 km² großen Landschaftsschutzgebietes (LSG, gem. § 20 LNatSchG) "Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm" (Schutzzone NTP-072-001). Mit der Schutzgebietsverordnung soll in diesem Gebiet "die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden" bewirkt werden.

Auf die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird verwiesen. Demnach ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art).

• Elektrizitätsversorgung

Für ggf. vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten. Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage ist voraussichtlich nicht erforderlich.

4. VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist nicht erforderlich, da sich das betroffene Grundstück in privatem Besitz befindet; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst. Die gesicherte Erschließung über Flurstück 138/6 wird über entsprechende Baulasten gesichert.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von stadttechnischen Medien soweit erschlossen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Eine Wasserversorgung und Entsorgung von Schmutz- oder Niederschlagswasser ist nicht erforderlich, da Sanitär- und sonstige Einrichtungen auf dem südlich angrenzenden Gelände zur Verfügung stehen.

Trinkwasser: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde im Bereich der Zufahrt zum Sportplatz im Jahr 2004 ein Übergabeschacht zur Montage des Wasserzählers errichtet. Ab diesem Schacht ist eine Trinkwasserleitung ON 80 bis zum Campingplatz vorhanden, über die die Trinkwasserversorgung des Campingplatzes, des Sanitärgebäudes und des jetzt geplanten Zeltplatzes sichergestellt werden kann.

Elektrizität: Die elektrische Versorgung der einzelnen Standplätze erfolgt über Anschlusskästen aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der bestehenden Campingplatzes. Desgleichen gilt für die Beleuchtung der Anlage.

Zuwegung: Zur Herstellung einer gesicherten öffentlich-rechtlichen Erschließung ist die Eintragung einer Baulast für einen Abschnitt des Flurstücks 138/6 (Zweckverband) erforderlich. Somit handelt es sich um eine Fortführung der Bahnhofstraße zum Campingplatz.

4.3 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge der Baureifmachung des Gebiets entstehen Kosten u.a. für ingenieurtechnische Planungen sowie für Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche vom Betreiber übernommen werden. Weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

5. ANLAGEN

5.1 Rechtsgrundlagen (in der jeweils zum Aufstellungsbeschluss geltenden Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.d.F. der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 154)

Landesstraßengesetz i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. 1977, S. 273)

Landesnatorschutzgesetz vom 6.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159)

Nachbarrechtsgesetz vom 15.6.1970 (GVBl. 1970, S. 198)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302)

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

1. Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

1.1	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands	2
1.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
1.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	7

2. Zusätzliche Angaben

2.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	8
2.2	Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"	8

3.	Zusammenfassung	9
-----------	------------------------	----------

I. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der nun folgende Abschnitt widmet sich anhand einer Bestandsaufnahme den derzeitigen konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet der Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmalen bzw. Schutzgütern. Hierbei bleiben solche Belange außer Betracht, welche entweder überhaupt nicht berührt sind oder ein tolerables Maß an Beeinträchtigung vermuten lassen (Erheblichkeits-Kriterium).

Gliederung und Vorgehensweise dieses Kapitels richten sich nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, wobei schutzgutbezogen die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange im Einzelnen sowie auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen dokumentiert werden.

Eine Darstellung von Standort, Inhalt, Ziel und Festsetzungen (inkl. Flächenbilanzierung) des BPlans findet sich einleitend im Textteil der Planunterlagen. Des Weiteren wurden dort die bedeutenden städtebaulichen sowie umweltbezogenen Ziele und Inhalte vorliegender Fachplanungen zusammengefasst (FNP, LP, LANIS). Sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen wären (§ 2 Abs. 4 BauGB), liegen nicht vor.

I.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen des Umweltzustands

Gegenstand dieses Bebauungsplans ist die Erweiterung eines etablierten Campingplatzes mit einer Gesamtfläche von rund 0,58 ha. Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. unbeplanter Flächen (§ 35 BauGB) zugunsten von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnmobile. Demzufolge ist zunächst einmal von einer möglicherweise Beeinflussung der vorgefundenen Umweltmerkmale durch baubedingte (Beseitigung von Vegetation, Umgestaltung der Geländeoberfläche), anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Veränderungen des Landschaftsbilds) sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen (Schall- und stoffliche Emissionen) auszugehen.

Wenngleich die Umweltprüfung als Regelverfahren anzuwenden ist, lässt sich die Verpflichtung zu deren Durchführung anhand der Frage inhaltlich eingrenzen, inwieweit Umweltgüter voraussichtlich erheblich, d.h. quantitativ gewichtig und dauerhaft beeinträchtigt werden. In der Regel wird die Umweltprüfung dann durchzuführen sein, wenn aufgrund erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft die städtebauliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist.

Auf Grundlage des Vorentwurfs zum Planvorhaben (Bestandsaufnahme 3/2021) hat die Gemeinde Hallschlag mit dem Aufstellungsbeschluss Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange bestimmt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich wird hierbei nach "gegenwärtigem Wissensstand" der gesamte Umweltschutz-Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) geprüft sowie die zwischen diesen anzunehmenden Wechselwirkungen. Um die Planung kursorisch auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Nähe vorhandenen Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wird ebenfalls auf deren Bezeichnung und Erhaltungsziele eingegangen. Zur Überprüfung der Eingriffsintensität und Erheblichkeit wird nachfolgend auf einzelne, potenziell beeinträchtigte Schutzgüter eingegangen. Die Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Die Gliederung besteht nach einer Voranstellung der Ausgangssituation aus Vorbelastung/ Entwicklungsprognose, Planungsauswirkungen sowie Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis.

• Schutzgut Mensch

Ausgangssituation: Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung u.a. Auswirkungen auf das Umfeld (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Gerüche) von Bedeutung. Dem Schutz des Menschen sind zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Regelwerke gewidmet (siehe auch "Klima, Luftreinheit"). Verbindliche Lärmimmissionsrichtwerte für SO-Gebiete finden sich in einschlägigen Quellen (z.B. DIN 18 005; BImSchV) indes nicht.

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Planvorhaben arrondiert eine seit langem etablierte Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtung fernab der Ortslagen Hallschlag und Kronenburg. Im Plangebiet selbst bestehen keine Vorbelastungen und perspektivisch sind auch keine zu erwarten.

Planungsauswirkungen: Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. insbesondere dann die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, wenn es um eine immissionsschutzrechtlich störanfällige Erholungsnutzung geht. Die Planung sieht eine solche vor, ohne externe Beeinträchtigungen unterworfen zu sein.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: In Bezug auf das Schutzgut Mensch resultieren aus der Planung keine nachteiligen Wirkungen, da das Plangebiet insgesamt zahlreiche touristische Funktionen aufweist. Ein Kompensationserfordernis besteht insbesondere dann nicht, wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise berücksichtigt werden.

• Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgangssituation: Auf Grundlage verschiedener EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG u.a.) sind Tiere und Pflanzen als wichtige Bestandteile des Ökosystems in ihrer Artenvielfalt zu schützen und zu entwickeln. Indem Veränderungen in der Flächennutzung Einfluss auf vielerlei Schutzgüter nehmen, unterliegen auch die biotischen Lebensräume der Gefahr von Beeinträchtigungen oder gar Verlust. Die Untersuchung des Schutzguts widmet sich aus diesen Gründen der im Plangebiet präsenten Arten, möglichen Vernetzungen der Lebensräume (Biotopverbund) und den Möglichkeiten zum Erhalt der vorgefundenen Ökosysteme.

Im Hinblick auf die Biotopausstattung findet sich im Geltungsbereich der Planung arten- und strukturarmes Grünland, welches sich in nördliche Richtung bis zum Ufer des Sees fortsetzt. Hauptbestandsbildner sind Gräser, zum Zwecke des Zeltens kurz gemäht. Einzelbäume verschiedener heimischer Arten sind im Plangebiet fast ausschließlich um die zentrale Grillhütte gruppiert. Ansonsten ist das Areal zum Zeitpunkt der Planlegung bereits mit aufkommenden Heckenreihen zwischen den Aufstellplätzen parzelliert und wird von einem geschotterten Fahrweg erschlossen.

Aufgrund dieser Vorprägung setzt sich die Flora aus allgemein verbreiteten Arten zusammen. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV, prioritäre Arten/ Lebensräume der FFH-Richtlinie) oder schützenswerte Biotope (§ 28 LNatSchG) sind aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung nicht festzustellen, ebenso keine besonderen Insekten oder Vogelarten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, wie bspw. FFH- oder VSG-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen des Vorhabens auf v.g. Schutzgebiet sind aufgrund der sehr großen räumlichen Entfernungen, der geringen Nutzungsintensität und Ausdehnung der geplanten Nutzung daher nicht zu erwarten. Eine spezielle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird nicht erforderlich.

Vorbelastung/ Entwicklungsprognose: Die Lebensraumfunktionen auch der unbebauten Bereiche sind durch menschliche Einflüsse stark überprägt. Der im Bezugsraum weit verbreitete Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in seinem eingeschränkten Artenspektrum von geringer bis allgemeiner Wertigkeit und daher prinzipiell ersetzbar.

Planungsauswirkungen: Im Vorfeld dieses Planverfahrens erfolgte bau- und anlagebedingt eine Lebensraumveränderung durch Beseitigung von ursprünglicher Grünlandvegetation mit eher geringwertigen Funktionen in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha. Weitere Bauarbeiten kurzzeitige Beeinträchtigungen sind in erheblichem Umfang nicht mehr zu erwarten (siehe „Boden und Wasser“). Die umgebenden Gehölz- und Gewässerflächen erfüllen weiterhin Ganz- bzw. Teillebensraumfunktionen für typische sowie allgemein verbreitete Pflanzen- bzw. Tiergesellschaften und bleiben von der Planung unberührt. Besondere Funktionsbeeinträchtigungen der Nachbarbiotope sind nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Der Lebensraumverlust ist nur insofern als Eingriff zu werten, da ehemalige bzw. bestehende Offenlandstrukturen dauerhaft, allerdings ohne flächenhafte Vollversiegelung befestigt wurden. Die im Gebiet vorhandenen Laubbäume bleiben erhalten.

Die mit Vorhabensrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen sind somit nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung, d.h. es besteht insgesamt nur geringes Eingriffsrisiko. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Konzeption besteht kein Kompensationserfordernis seitens des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften.

• Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation: Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; ein Grundsatz, der auch in anderen Fachgesetzen (BBodSchG/V u.a.) weiter ausformuliert wird. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, deren Bewirtschaftung dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung unterliegt (§ 1 Abs. 5 BauGB, WHG, LWG).

Der damit angesprochene, natürliche Bodenaufbau des Plangebiets (ehemals Grünland) ist von Festgesteinen (silikatischer Gesteinstyp) bestimmt, welche von lehmigen bis sandig-lehmigen Schichten überlagert werden. Seltene Böden oder solche mit besonderen Standorteigenschaften (Ackerzahl/ Ertragspotenzial nicht bekannt) sind von der Planung nicht betroffen.

Oberflächengewässer berührt das Plangebiet in Form des Stausees erst in großer Entfernung; hydraulische Daten zum Grundwasserhorizont liegen nicht vor. Anzunehmen ist jedoch eine Korrespondenz mit der Einstauhöhe des Sees. Insgesamt besteht eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bei (sehr) geringer Durchlässigkeitsklasse gegenüber des oberen Grundwasserleiters (LGB-Online-Server).

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Gebiet ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts durch touristische Nutzung bereits überprägt. Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist mit keinen wesentlichen Veränderungen dieser Standortbedingungen zu rechnen. Es besteht hinsichtlich der künftigen Nutzung nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber wasserverunreinigenden Stoffen und Einträgen, da die bindigen Deckschichten einen ausreichend (mittleren) natürlichen Schutz des Grundwassers bieten. Als überwiegend unversiegelter Standort erfüllt das Gebiet allgemeine Boden- sowie allgemeine Funktionen in Bezug auf die Neubildung von Grundwasser. Als Risiken wären vor allem Freilegungen des Grundwassers, Veränderungen der bestehenden Deckschichten (Bauarbeiten) sowie der Umgang mit potentiellen Gefahrenstoffen zu nennen, was jedoch als sehr unwahrscheinlich gilt.

Planungsauswirkungen: Die Campingnutzung ist nach zwischenzeitlicher Herstellung der Anlage künftig mit betriebsbedingten Auswirkungen verbunden. Das Relief wurde hierfür nicht verändert und die oberen Bodenschichten können entsprechend der angestrebten Nutzung als weitestgehend offen charakterisiert werden. Stoffeinträge in den Boden sind zwar generell denkbar, durch entsprechende Vorkehrungen jedoch vermeidbar (Campingplatz-Ordnung).

Einwirkungen auf die Qualität, Quantität und Dynamik von Grundwasserkörper stehen mit Realisierung der Planung nicht zu erwarten, da die überwiegend offene porige Bodenstruktur keinen erhöhten Oberflächenabfluss zur Folge hat und anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert. Insgesamt sind keine wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Herrichtung von Aufstellplätzen (Rasenflächen) inklusive ihrer Zufahrt (Schotterweg) zeitigt zwar keine erheblichen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Böden und deren Funktionen, der Verlust an ursprünglichem/ ehemaligem Bodenlebensraum bspw. für Insekten oder Vögel löst jedoch ein Kompensationserfordernis aus. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bei möglichen Bauarbeiten der Ausschluss von Stoffeinträgen, die Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen (Erhalt vergleichsweise naturnaher Böden) sowie ein sachgerechter Umgang mit dem Boden (BBodSchG, DIN) in Betracht.

Im Sinne der Lebensraumfunktion wird zum Ausgleich die Entwicklung einer rund 40 m langen Hecken- bzw. Baumreihe (z.B. Hainbuche, blütenreiche Gehölze) parallel des Wirtschaftswegs auf der nördlich gelegenen Landzunge vorgeschlagen. In Verbindung mit einer extensiveren Bewirtschaftung der dort bislang befindlichen struktur- und artenarmen Rasenfläche zugunsten hochwertigerer Biotope wird die Qualität auch des Bodens somit gesteigert.

• Schutzgüter Klima, Luftreinheit

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Der Raum ist klimatisch durch das ihn umgebende, mit Gehölzreihen strukturiertes Offenland, dem naheliegenden See sowie von der bestehenden Campingplatzanlage geprägt und erfüllt keine besonderen Funktionen. Die klimatische Leistungsfähigkeit des Areals ist allgemein ausgeprägt, die Empfindlichkeit gegenüber Flächenveränderungen und das Beeinträchtigungsrisiko sind gering. Bezüglich Ruhe und Luftreinheit bedingt der Verkehr entlang der am Nordufer verlaufenden B 421 allgemeine Einschränkungen.

Entwicklungsprognose/ Planungsauswirkungen: Prognostisch ist weder mit der Planung noch ohne diese mit wesentlichen Standortveränderungen zu rechnen.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Einwirkungen auf Klima und Luftgüte haben insbesondere betriebsbedingt keine Bedeutung und sind daher nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

• Schutzgut Landschaft und landschaftsbezogene Erholung

Ausgangssituation: Das Schutzgut Landschaft erlangt seine Bedeutung im Wesentlichen durch seine optische Wahrnehmung. Für den Betrachtenden ist das Landschaftsbild unter den Aspekten Schönheit, Eigenart und Vielfalt eher subjektiv als objektiv empfindlich gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen. In die Betrachtung sind daher sowohl vorhandene wertvolle und eigentümliche Landschaftsbestandteile sowie evtl. Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen einzustellen. Unter diesem Aspekt sind vor allem die Aussagen des ROPI (Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung; Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung) als rechtliche Rahmensetzungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG, gem. § 20 LNatSchG) "Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm" (Schutzzone NTP-072-001; „Manderfelder Schneifelvorland“). Laut den Schutzbestimmung nach § 4 bedürfen Maßnahmen, die schädigende Wirkungen bei Natur und Landschaftsbild hervorrufen, der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Dazu gehören bspw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen.

Besonders geschützte Lebensräume oder Arten (z.B. gem. FFH-RL, BArtSchV), naturschutzrechtlich geschützte Strukturen, wie Biotop nach dem LNatSchG bzw. BNatSchG oder Natur- und Bodendenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet nicht festzustellen (vgl. LANIS, I/2023).

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Bezüglich seiner Bedeutung für den Landschaftsbildcharakter und Erholungswert gilt es im und rund um das Plangebiet nach passiven und aktiven Wirkungen zu differenzieren. Zum einen nutzt der Standort passiv seine naturräumliche Situation. Aktiv besitzt die Vorhabensrealisierung jedoch nur ein geringes Potenzial, negativ auf Landschaftsbild und seine Erholungswirksamkeit einzugreifen. Das Planvorhaben entfaltet nur ein geringes Eingriffsrisiko bzw. besitzt nur eine geringe visuelle Empfindlichkeit. Besonders schützenswerte Landschaftsbildelemente oder sonstige Merkmale landschaftsbezogener Erholung sind nicht präsent.

Planungsauswirkungen: Die Umsetzung des Planvorhabens wird den Charakter des Landschaftsbilds nicht wesentlich verändern. Die Erlebniswirksamkeit bestehender Sichtbeziehungen wie auch die Erholungseignung des Raums sind durch das Planvorhaben nicht berührt. Der Standort greift vielmehr auf eine vorhandene Infrastruktur zurück und ergänzt diese in moderater Form.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die nutzungsbedingte Umgestaltung des Gebiets ist nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung. Unter Berücksichtigung der verinselten Lage und durch Grünstrukturen der äußeren Einsehbarkeit entzogen verbleiben keine landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen.

• Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation: Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung (archäologische Schätze nach DSchPflG etc.) darstellen oder auch solche, deren Nutzbarkeit (Wirtschaftsgüter) durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Das Plangebiet besitzt in ökonomischer Hinsicht hohen Wert für die Freizeitgestaltung. Zeugnisse archäologischer oder geschichtsstiftender Hinweise („Westwall“) finden sich westlich außerhalb des Plangebiets und bleiben somit weiterhin zugänglich.

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Die Grillhütte ist seit mindestens 1999 vorhanden, während der Zeltplatz wahrscheinlich 2009 hinzukam (siehe historische Luftbilder, LANIS). Die Landzunge inkl. heutigem Plangebiet wurde vermutlich als Liegewiese genutzt. Prognostisch wird sich die Nutzung des Bereichs intensivieren bzw. professionalisieren.

Planungsauswirkungen: Die Planumsetzung führt zu einer Beanspruchung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Verlust berührt hier Flächenanteile, welche für eine Fortführung der Landwirtschaft nicht benötigt wird.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Planungsabsichten stehen im Einklang mit den ökonomischen Rahmenbedingungen rund um das Campingplatzgebiet. Ein Ausgleichserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwächst dem Vorhaben nicht.

• Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind neben der Einzelbetrachtung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmerkmalen der Buchstaben a), c) und d) in die Prüfung einzustellen. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich als Teilaspekte des Naturhaushalts gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die auf sie bezogenen Auswirkungen betreffen meist ein vernetztes und meist komplexes Wirkungsgefüge.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Plankonzeption dient der Erholung	•
Tiere und Pflanzen	struktur- und artenarme Freiflächen entsprechend Campingnutzung	••
Boden und Wasser	Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort	••
Klima und Luft	keine besonderen Funktionen berührt	•
Landschaft und Erholung	Plangebiet kaum einsehbar; gute Erholungseignung	•
Kultur- und Sachgüter	keine nennenswerten betroffen	•
Wechselwirkungen	Ausgleich des „Bodens“ (Lebensraumverlust) zugunsten Anpflanzung einer Heckenreihe („Tiere und Pflanzen“)	•
• nicht erheblich •• erheblich ••• sehr erheblich		

Es bestehen bei der vorliegenden Planung Zusammenhänge insbesondere zwischen den Faktoren Boden/ Wasser sowie Flora/ Fauna. Auswirkung auf diese Schutzgüter werden jedoch nicht bzw. nicht in erheblicher Form ausgelöst. Im Plangebiet führt die relative geringe Versiegelung von Boden zwangsläufig zu Verlusten an dessen Funktionen. Dementsprechend sollen offenporige Erschließungsflächen für einen Verbleib des Re-

genwassers im Plangebiet sorgen. Die Umweltfolgen des Planvorhabens bzw. die damit ausgelösten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind daher als gering zu beurteilen.

• Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Bei Nicht-Überplanung der Fläche müsste die neu geschaffene Campingplatzanlage aus rechtlichen Gründen ggf. in die ursprüngliche Landnutzung als Grün- bzw. Freizeitfläche zurückverwandelt werden. Ein Absehen von der Planung bedeutete im Hinblick auf den angetroffenen Naturhaushalts und die untersuchten Schutzgüter somit keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der aktuellen Situation.

I.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) insbesondere in Bezug auf die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Obwohl die Bauleitplanung selbst zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, bereitet sie diesen jedoch vor. Für die planerische Konzeption bedeutet dies, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen zu unterlassen, zu minimieren und wenn möglich vorrangig innerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) wurden die von der Planung ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – wie oben dargestellt – beurteilt und daraus entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass durch die Planung verursachte Eingriff überwiegend keine "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" zeitigt. Lediglich in Bezug auf das Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationserfordernis, wozu die im Bebauungsplan gewählten Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich fixiert werden.

Zur Eingriffsminimierung insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Boden/ Wasser sowie Tiere/ Pflanzen kommen nachstehende Empfehlungen in Betracht:

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet mittels offenerporiger Wegebefestigungen;
- Anpflanzung von gliedernden Heckenstreifen und Erhalt vorhandener Gehölze;
- Schutz und Weiterverwendung von Mutter- und Oberboden;
- Anlage einer Gehölzreihe (Sichtschutz) und Optimierung des Standorts einer Vogelwarte (Hütte) auf dem benachbarten Grundstück (externe Maßnahme, s. Anlage 5.3 zum Bebauungsplan).

Die festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff zu kompensieren; deren Umsetzung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Hierzu sind ggf. vertragliche Vereinbarungen (Pacht-/ Eigentumsverhältnisse) erforderlich, da die Maßnahmen spätestens mit Betriebsaufnahme umgesetzt werden sollen. Andere, nicht festgesetzte Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden u.a. Unter Punkt "Hinweise" berücksichtigt und komplettieren das Spektrum naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen.

I.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige zielführende Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs ergeben sich praktisch nicht, da das Gelände aufgrund der vornehmlich benachbarten, vorhandenen Infrastruktur vorgeprägt ist. Denkbar wäre ein kompletter Verzicht auf die Herrichtung von Stellplätzen bzw. der Ausschluss von Wohnmobilen zugunsten eines reinen Zeltplatzes.

2. Zusätzliche Angaben

2.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde auf nach einer Bestandserfassung insbesondere auf die Kartenserver LANIS zurückgegriffen. Die für den Fachbeitrag Naturschutz übliche Erarbeitung einer Bestands-/ Zielkarte (Eingriffsplan) wird für nicht zielführend erachtet, da als Gegenstand der Bestandsanalyse der Zustand von 2009 gewählt wurde. In Gegenüberstellung mit dem aktuellen Gebietscharakter konnte schließlich der Beeinträchtigungsgrad möglicher Umweltaspekte ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde der Fachbeitrag Naturschutz in die Umweltprüfung – zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen – integriert.

Zu Bodenaufbau, dessen Eigenschaften sowie zur Beschaffenheit und Lage des Grundwassers liegen keine gesonderten Fachgutachten oder Hinweise vor. Hierzu wie auch insgesamt konnte aber auf den Online-Server des BGL sowie auf den Umweltbericht zum aktuellen FNP zurückgegriffen werden. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen bestanden nicht.

Auch weitergehende Angaben, wie z.B. zu Flora, Fauna oder Klima beruhen auf eher allgemeinen Annahmen und Beobachtungen. Einzelne Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, bieten jedoch ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Sondergebiets.



2.2 Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"

Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, formal die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4c BauGB). Zur Abwehr planbedingter Belastungen der Umwelt sind daher nachfolgend geeignete Maßnahmen der Überwachung zu beschreiben. Den Umweltschutzbehörden kommt hierbei die Verpflichtung hinzu, die Gemeinden bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

Die Überwachung bezieht sich insbesondere auf die Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge dieses BPlans festgesetzt werden. Als Trägerin der Bauleitplanung wird die Gemeinde Hallschlag erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme des Campingplatzes durch Ortsbesichtigung die Ausführung der Maßnahmen überprüfen. Die Überwachung zur Einhaltung sonstiger, in technischen Regelwerken und Normen festgelegter Richt- oder Grenzwerte erfolgt mit dem Baugenehmigungsverfahren.

3. Zusammenfassung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die baulich-funktionale Arrondierung eines größeren, bestehenden Campingplatzes. Das Areal ist direkt an das öffentliche Verkehrsnetz und an stadttechnische Medien angebunden, so dass zusätzliche Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der Strom- und Wasserversorgung einzelner Aufstellplätze im derzeit planungsrechtlichen Außenbereich nicht erforderlich sind. Der vom Plangebiet erfasste Bereich unterliegt historisch betrachtet jedoch bereits seit vielen Jahren der Freizeitnutzung, wovon Grillhütte und Liegewiese zeugen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung ausgelöst werden, sind vorwiegend anlagebedingt der Verlust von Boden (Grünland) und dessen natürlicher Funktionen durch Versiegelung, wechselwirkend die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und ein nicht attraktives Habitat für Pflanzen und Tiere zu nennen. Aufseiten anderer Schutzgüter wird unterstellt, dass durch Umsetzung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften keine wesentliche Verschlechterung des Status quo auslöst.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierbei unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert und mittels Planfestsetzungen gesichert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

In der Gesamtbeurteilung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Effekte zu erwarten sind. Das Gebiet ist bereits vorgeprägt; besonders schutzwürdige Landschaftsbildelemente oder Lebensräume von Pflanzen und Tieren kommen nicht vor.

juris-Abkürzung: CPIV RP
Ausfertigungsdatum: 18.09.1984
Textnachweis ab: 01.10.2001
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1984, 195
Gliederungs-Nr: 213-1-8

**Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatzverordnung)
Vom 18. September 1984**

Zum 20.07.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184)

Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), BS 213-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich, Begriffe**

- (1) Diese Verordnung gilt für Campingplätze, auf denen mehr als drei Wohnwagen oder Zelte aufgestellt werden können, und für Wochenendplätze.
- (2) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Plätze, die nur gelegentlich oder für kurze Zeit zum Aufstellen von Zelten bestimmt sind, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten und vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern bestimmt sind.
- (4) Wohnwagen sind Wohnmobile, Wohnanhänger und Klappanhänger.
- (5) Kleinwochenendhäuser sind:
 1. Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 50 m² und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 m² oder ein Vorzelt außer Betracht,
 2. Mobilheime, wenn die Maße nach Nummer 1 eingehalten werden; Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können,
 3. Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.
- (6) Standplätze sind Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder

Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind. Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern nach Absatz 3 bestimmt sind.

§ 2 Zufahrt und innere Fahrwege

Camping- und Wochenendplätze müssen eine Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. Es müssen ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sein.

§ 3 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Standplätze müssen mindestens 75 m² groß sein. Wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, genügen 65 m². Standplätze, die ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, müssen mindestens 20 m² groß sein. Auf einem Standplatz dürfen nicht mehrere Wohnwagen aufgestellt werden.

(2) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden. Die Wohnwagen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche von mehr als 25 m² müssen mindestens 100 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 25 m² müssen mindestens 65 m² groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Aufstellplätze nach Satz 2 sind abweichend von § 5 Abs. 1 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens zehn Aufstellplätzen zu unterteilen. Auf einem Aufstellplatz dürfen nicht mehrere Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden.

(4) Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abzustellen sind, ist eine gleiche Anzahl gesonderter Stellplätze vorzusehen. Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4 Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gewährleistet ist.

(2) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter aufzustellen. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen von der übrigen Platzanlage abgeschirmt sein.

(3) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein, insbesondere der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.

(4) Die für den Betrieb der Plätze erforderlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 5 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind unbeschadet des § 3 Abs. 3 Satz 3 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 40 Standplätze - bei Wochenendplätzen für je 20 Aufstellplätze - ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt betriebsfertig bereitzuhalten. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein; an zentraler Stelle sind zusätzlich zwei Feuerlöscher oder Feuerpatschen bereitzuhalten.

(4) Für Wochenendplätze muß eine Löschwasserversorgung

1. durch einen an eine Druckleitung mit einer Durchflußleistung von mindestens 400 l/min angeschlossenen Überflurhydranten oder
2. aus Gewässern über eine Löschwasserentnahmestelle

dauernd gesichert sein. Der Überflurhydrant oder die Löschwasserentnahmestelle darf von jedem Aufstellplatz nicht mehr als 200 m entfernt sein. Überflurhydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

§ 6

Sonstige Einrichtungen und Barrierefreiheit

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist ein Lageplan anzubringen. Aus ihm müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Einrichtungen für die Brandbekämpfung ersichtlich sein.

(2) An zentralen Stellen sind Hinweise anzubringen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers und der gegebenenfalls von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Notrufnummer, Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
3. Name, Anschrift und Rufnummer nahegelegener Arztpraxen und nahegelegener Apotheken sowie des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes.

Dies gilt auch für bestehende Camping- und Wochenendplätze; der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 ist im Hinblick auf die Angaben der beauftragten Aufsichtsperson bei bestehenden Camping- und Wochenendplätzen jedoch erst bis zum 1. Juli 2018 anzubringen.

(3) Mindestens 10 v. H. der Standplätze müssen barrierefrei sein; Entsprechendes gilt für Aufstellplätze einschließlich darauf befindlicher Kleinwochenendhäuser. Sonstige bauliche Anlagen müssen in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein.

§ 7

Betriebsbestimmungen

(1) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes sind dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(2) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten. Bewuchs ist

kurzzuhalten.

(3) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes haben zweijährlich die Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen durch sachkundige Personen oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(4) Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes müssen in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Kleinwochenendhäusern sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

§ 8

Kleinwochenendhäuser

Auf Kleinwochenendhäuser sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über die lichte Höhe und die Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen und über Wohnungen nicht anzuwenden. Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an den Wärmeschutz, den Schallschutz sowie an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und die Abstandsflächen von Kleinwochenendhäusern, die einander gegenüber stehen, werden nicht gestellt. Aufenthaltsräume von Kleinwochenendhäusern, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, müssen mindestens einen Rauchwarnmelder haben; bestehende Kleinwochenendhäuser sind bis zum 1. Dezember 2018 entsprechend auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. § 7 Abs. 2 die Brandgassen und die Brandschutzstreifen nicht ständig frei hält,
3. § 7 Abs. 3 Feuerlöscher, Überflurhydranten und Löschwasserentnahmestellen nicht rechtzeitig prüfen lässt.

§ 10

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendplätze sind die Betriebsbestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen sind abgesehen von § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Satz 3 Halbsatz 2 auf rechtmäßig bestehende Camping- und Wochenendplätze nur nach Maßgabe des § 85 LBauO anzuwenden.

§ 11 *)
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister der Finanzen

Fußnoten

* Abs. 1: Verkündet am 19. 10. 1984

© juris GmbH

Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See – 1. Erweiterung“ Kompensationsvorschläge

1. Heckenpflanzung (ca. 180 qm)

Auf der nördlich angrenzenden Parzelle 28/5 wird eine 3-reihige Hecke als Sichtschutz für den beruhigten Bereich des Kronenburger Sees angelegt (30 x 6 m; Abb. 1 Nr. 1) Das Bepflanzungsschema sollte gemäß beiliegenden Schemas für schwere Böden verwendet werden. Statt der im Schema befindlichen Bäume (Stieleiche und Hainbuche) sollten aber Gebüsche (Hasel und Schwarzer Holunder) verwendet werden. Somit ergibt sich an Pflanzgut für 30 laufende Meter Hecke:

- 6 x Eberesche
- 10 x Gemeiner Schneeball
- 10 x Weißdorn
- 8 x Schlehe
- 10 x Hasel
- 10 x Pfaffenhut
- 8 x Feldahorn
- 12 x Schwarzer Holunder
- 6 x Vogelkirsche
- 10 x Hartriegel

Die Pflanzung erfolgt 3-reihig und wird von Reihe zu Reihe versetzt auf Lücke. Westlich schließt sie an das bestehende Gebüsch an und östlich verbleibt eine Lücke als Durchgang zum Vogelbeobachtungsstand und zur Wiese. Vom Weg wird ein Abstand von mindestens 2 m gehalten und der Schutz der Pflanzung erfolgt durch einen 1 m hohen Knotengitterzaun.

2. Vogelbeobachtungsstand

Der vorhandene Vogelbeobachtungsstand wird von seinem „sinnfreien“ Standort ca. 20 m nach Norden in den Uferbereich des Sees versetzt (Abb. 1 Nr. 2, Abb. 3). Dabei werden die Beton-Blockfundamente leicht erhöht eingelassen und die Ausrichtung des Standes um 45° nach Osten mit Blick auf den See gedreht.

Das Infoschild zum Beobachtungsstand wird versetzt auf den Eingangsbereich der Hecke (Abb. 1 Nr. 3). Ggf. kann die Tafel auch neu bedruckt werden. Der Zugang zur Hütte verläuft dann entlang des vorhandenen größeren Ufergebüsches (Abb. 1 Nr. 4). Die links von der Hütte befindliche Bank wird entfernt, um weitere Störungen zu vermeiden (Abb. 1 Nr. 5).

Vorschläge zur Optimierung der Vogelbeobachtungshütte:

- Statt einem Schlitz mit Fernrohr besser zwei Schlitzze oder ein verbreiteter Schlitz, um auch das freie Beobachten mit Fernglas zu ermöglichen (Abb. 4).
- Weiterer Schlitz an der linken Seitenwand mit verschließbarer Klappe nach unten zur Beobachtung des oberen Seebereiches (Abb. 5).
- Die gut gestalteten Infotafeln innerhalb der Hütte müssen für diese Maßnahmen umgehängt werden.

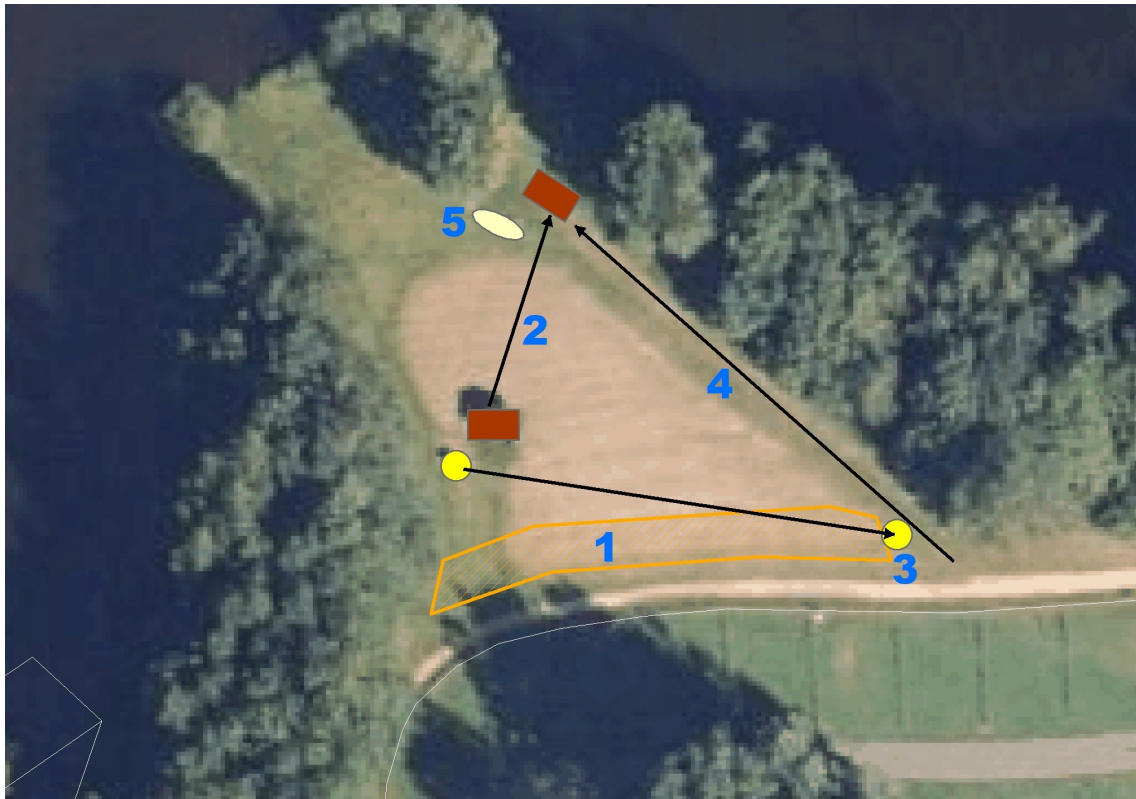


Abb. 1: Kompensationsmaßnahmen Kronenburger See



Abb. 2: Standort Heckenpflanzung und neuer Eingang zum Vogelbeobachtungsstand



Abb. 3: neuer Standort für Vogelbeobachtungsstand



Abb. 4: Modifikation der Hütte: 2 parallele Schlitzze oder verlängerter Schlitz zur freien Beobachtung



Abb. 5: linke Hüttenwand mit zusätzlichem Schlitz

Umsetzung Kompensation

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird eine ökologische Bauaufsicht empfohlen.

Gerd Ostermann, bnl

Pflanzschema für Eingrünungen und Hecken

Zur Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft wie z.B. die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Hofeingrünungen werden nachstehend zwei Bepflanzungsschemata vorgestellt.
Es werden Gehölzarten für schwere und leichte Böden vorgeschlagen.
Der Abstand zwischen den Reihen sowie der Abstand der Reihen untereinander sollte dabei 1,0 m betragen.
Bei einer 3-reihigen Heckenanpflanzung von 15 m Länge werden somit 45 Gehölze benötigt.
Die Pflanzung sollte von Reihe zu Reihe versetzt auf Lücke erfolgen.

Bepflanzungsschema für schwere Böden

Reihenabstand 1,00 m

Abstand in der Reihe 1,00 m

3-reihig

PF	HA	STEI
FA	GS	FA
WD	VK	VK
SL	HB	HB
STEI	SL	WD
HB	PF	HR
HA	WD	GS
GS	STEI	FA
HR	HR	GS
VK	HA	STEI
SL	VK	SL
HB	FA	HB
WD	HB	HR
HR	WD	PF
FA	STEI	HA

15 m

3 m

Pflanzenbedarf			
Abk.	Pflanzenart	Lateinische Bez.	für 15 m
STEI	Stieleiche	Quercus robur	3
GS	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	5
WD	Weißdorn	Crataegus monogyna	5
SL	Schlehe	Prunus spinosa	4
HA	Hasel	Corylus avellana	5
PF	Pfaffenhut	Euonymus europaeus	5
FA	Feldahorn	Acer campestre	4
HB	Hainbuche	Carpinus betulus	6
VK	Vogelkirsche	Prunus avium	3
HR	Hartriegel	Cornus sanguinea	5
Summe			45

Bepflanzungsschema für leichte Böden

Reihenabstand 1,00 m

Abstand in der Reihe 1,00 m

3-reihig

STEI	E	SB
GS	FT	FB
E	FB	OW
FB	OW	HA
HS	SB	STEI
HA	HS	HS
OW	FB	STEI
SB	STEI	FT
GS	HA	VK
FT	VK	GS
FB	E	SB
STEI	GS	HS
HA	HS	FB
HS	SB	E
VK	FT	SB

15 m

3 m

Pflanzenbedarf			
Abk.	Pflanzenart	Lateinische Bez.	für 15 m
STEI	Stieleiche	Quercus robur	3
SB	Sandbirke	Betula pendula	3
E	Eberesche	Sorbus aucuparia	5
FB	Faulbaum	Rhamnus frangula	6
GS	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	7
HS	Hundsrose	Rosa canina	6
HA	Hasel	Corylus avellana	6
OW	Ohrweide	Salix aurita	5
FT	Frühe Traubenkirsche	Prunus padus	4
Summe			45